

In Folge einer von dem vereinigten Handwerk zu Zeulenroda wider das hiesige Handwerk unterm 11ten Juni d. J. eingereichten, auf gedachten Vergleich gegründeten Beschwerde haben vor Unserer Regierung abermalige Verhandlungen Statt gefunden, in welchen rückfichtlich der Innungsangehörigkeit der einzelnen Bölausischen Ortschaften, so wie des zum Amtsbezirk Obergreiz gehöri gen Dorfes Pöllwitz eine Vereinbarung auf Grundlage des obgedachten Vergleichs erfolgte und um Auswirk ung eines dem entsprechenden Nachtrags zu den beiderseitigen Innungsartikeln gebeten wurde.

Nachdem Uns Solches von Unserer Regierung unterthänigst vorgetragen worden, so haben Wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen Folgendes zu bestimmen Uns bemogen gefunden:

1. Der gemischten Innung der Schlosser, Schmiede und Wagner allhier werden folgende, dem Innungsprengel des gemischten Handwerks zu Zeulenroda in Vermähltheit des Art. III. des Innungsbelegs vom 20. September 1756 zugehörige Ortschaften Unserer Herrschaft Dö lau, als:

*Caschwitz, Dö lau, Wildenraube, Sachsenh und Leiningen*

hiernit überwiesen und treten zu jenem Handwerk in das gleiche Verhältniß, wie die bes sen Zustimmung artikelmäßig unterworfenen Ortschaften Unserer Amtsbezirke Ober- und Unterreiz.

2. Dagegen bleiben dem Innungsverband des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner und Stellmacher zu Zeulenroda die übrigen Bölausischen Ortschaften, als:

*Kreuzgrün, Büna, Brückla, Kavern, Dobla, Fröbersgrün, Dabiau, Hain,*

*Lunzig, Meßla, Rühdorf und Halsberg*

wie zeither, angehörig und wird demselben das dem Innungsbezirk des gemischten Handwerks zu Reiz artikelmäßig zugehörige Obergreizer Dorf Pöllwitz hiernit zugewiesen.

Zu dessen Ukund haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu den Innungsabriefen des gemischten Handwerks der Schmiede, Schlosser und Wagner zu Reiz d. d. 21. October 1817 und des vereinigten Handwerks der Uhrmacher, Huf- und Waffenschmiede zc. zu Zeulenroda d. d. 20. September 1756 ausfertigen und mit Unserem Fürstlichen In siegel versehen lassen.

Gegeben Reiz, den 31. December 1852.

(L. S.)

Steinrich XX.

Dito.